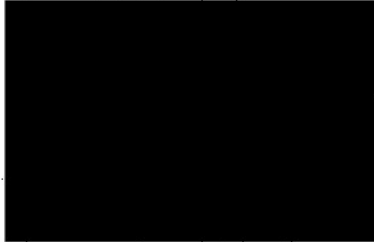




Bundespolizeipräsidentium

POSTANSCHRIFT Bundespolizeipräsidentium
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam



POSTANSCHRIFT Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

TEL +49 331 97997-0

FAX +49 331 97997-7010

BEARBEITET VON

E-MAIL @polizei.bund.de


INTERNET www.bundespolizei.de

DATUM Potsdam, 20. November 2017

AZ 71- 10 00 11-0003 Band 14-17

BETREFF **Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz**
HIER **Bezug:**

BEZUG Ihr Antrag vom 27. August 2017
ANLAGE - 17 Rechnungen

Sehr geehrte(r) 

mit Mail vom 27. August 2017 haben Sie das Bundespolizeipräsidentium über die Plattform "frag-den-staat" um folgende Informationen:

"Laut dem Pressebericht bezahlt die CDU für Flüge der BPol für Wahlkampftermine von BK'in Merkel für den BTW 2017. Bitte senden Sie mir Kopien der Rechnungen aus dem Jahr 2017 zu die die BPol an die CDU geschickt hat. Personenbezogene Informationen können geschwärzt werden."

§ 1 Absatz 1 IFG gewährt jedermann nach Maßgabe des Gesetzes einen Zugang zu amtlichen Informationen.

Als Anlage erhalten Sie, zum Teil geschwärzte, Kopien der Rechnungen der Bundespolizei-Fliegergruppe an die CDU- Bundesgeschäftsstelle für den Einsatz von Hubschraubern zur Beförderung von der Bundeskanzlerin Frau Dr. Merkel zu Wahlkampfterminen für die Bundestagswahl 2017.

Mit der Schwärzung personenbezogener Daten hatten Sie sich einverstanden erklärt.

BANKVERBINDUNG Bundeskasse Trier - Dienstszitz Kiel
Deutsche Bundesbank Filiale Hamburg
IBAN DE18 2000 0000 0020 0010 66
BIC MARKDEF1200

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam
Haus 44
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn Kunersdorfer Straße
Linien 91, 92, 93, 96, 99



Ein darüber hinaus gehender Zugang zu den durch Schwärzungen unkenntlich gemachten Informationen stehen Ausschlussgründe nach § 3 Nr. 1c und § 3 Nr. 2 IFG entgegen.

Nach § 3 Nr. 1c IFG besteht ein Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden einer Information nachteilige Auswirkungen auf Belange der inneren Sicherheit haben kann. § 3 Nr. 2 IFG greift, wenn das Bekanntwerden die öffentliche Sicherheit gefährden kann.

§ 3 Nr. 1 c IFG erfasst bereits das Vorfeld einer Gefährdung. Der Übergang der Ausschlussgründe ist fließend.

Der mit diesem Schreiben gewährte Informationszugang ergeht kostenfrei.

Für weitergehende Anfragen verweise ich vorsorglich auf den Kostenrahmen des § 10 Absatz 3 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

